

Öffentliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

über die Bereitung von Kuchen.
Som 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
In gemischten Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Metz-, Metzhand- und Kuchenbäckereien aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Erziehungsräumen, sowie in Vereinsräumen dürfen zur Bereitung
1. von Kuchenzeit keine Eier oder Eiertouren und auf 500 Gramm Mehl oder mehrlartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker,
2. von Tortenmuffeln auf 500 Gramm Mehl oder mehrlartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eiertouren, 150 Gramm Fett und 150 Gramm Zucker,
3. von Rohmuffeln für Rationen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker und von Rationen auf 500 Gramm Rohmuffeln nicht mehr als 500 Gramm Zucker verwendet werden. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet. Die Verwendung von Fett ist verboten.
In den im Abs. 1 genannten Betrieben und Räumen dürfen nicht bereitet werden
Backwaren in lebenden Fett, Backwaren unter Verwendung von Mohn, Baumkuchen, Creme unter Verwendung von Eiweiß, Fett, Milch oder Sahne jeder Art, Fetttreibsel.
Teige und Massen, die außerhalb der genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, dürfen in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden.

§ 2.
Im Sinne dieser Verordnung gelten als Backwaren, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehrlartige Stoffe verwendet werden, als Kuchen oder Torten.
Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter und Butterfett, Margarine, Kunstfett sowie tierische und pflanzliche Fette und Öle aller Art.

§ 3.
Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbekundung zu entnehmen.
Die Unternehmer und die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4.
Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Weisung, über die Einrichtungen und Geschäftsvorfälle, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu verpflichten.
Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkauf- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 5.
Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkauf- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 6.
Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Brauereiverbindungen Anwendung.

§ 7.
Die Landesverwaltungsbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitgehende Anordnungen zur Befreiung der Fett-, Eier- und Zuckerverwendung treffen.
Der Reichsanwalt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.
Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:
1. wer der Vorschriften des § 1 oder des § 3 Abs. 2 zumwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 4 zumwiderhandelt und Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 5 vorgeschriebenen Nachweis unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zumwiderhandelt.
In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 9.
Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Verletzung der Vorschriften unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.
Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10.
Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Metz-, Metzhand-, Metz-, Metz- und Metzhandbetriebe, sowie auf Metz-, Metz-, Metz-, Metz- und Metzhandbetriebe, die ihren Zweck in der Herstellung von Brot, Kuchen oder Gebäck haben, von den Landesverwaltungsbehörden oder der Landesverwaltung genehmigt sind. Sie gelten ferner nicht für Metz-, Metz- und Metzhandbetriebe der Landesverwaltung, der Landesverwaltung oder der Landesverwaltung der freiwilligen Krankenpflege hergestellt wird.

§ 11.
Die Vorschriften der Verordnung über die Bereitung von Backwaren in der Fassung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) sowie die Vorschriften in §§ 47 bis 49 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bleiben unberührt.

§ 12.
Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft.
Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 16. Dezember 1915.
Der Stellvertreter des Reichsanwalts.
Deßler.

Bekanntmachung.
Die im hiesigen Stadtbuch wohnhaften, zum Seereisenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sind häufig polizeilich nicht abgemeldet worden.
Um bei Nachfragen ihren Verbleib nachweisen zu können, ergeht an die im § 2 der Polizeiverordnung vom 15. August 1898 bezeichneten Meldepflichtigen das Eruchen, die polizeiliche Abmeldung nachträglich bei dem zuständigen Polizeirevier zu bewirken.
Auch die Wiederanmeldung der Kriegsteilnehmer, sobald sie hier wieder Wohnung nehmen, wird dringend empfohlen. Die gewöhnlichen An- und Abmeldeverordnungen können hierzu verwendet werden.
Halle, den 20. Dezember 1915.
Die Polizeiverwaltung.
Halle, den 21. Dezember.

**Verreist vom 23. Dezember ab.
Dr. Kulisch.**

Anordnung

betr. den Verkauf geringerer Spirituosen in geschlossenen Gefäßen bis zu einem Liter.
Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 163) in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung des Ministers des Innern vom 7. April 1915 — II o 754 — wird in weiterer Anwendung der Anordnungen vom 3. Mai und 6. Juni d. J. (Reg.-Amtsbl. S. 139 und 212) nach dem Regierungsbesitz Merseburg hienmit folgendes anordnet:
In den Tagen vom 20. bis 31. Dezember 1915 ist auch der Verkauf von Spirituosen aus Verschleiß von weniger als 3 Mark für den Alter Billigkeit in geschlossenen Gefäßen bis zu einem Liter gestattet. Wegen des Ausschankes von Branntwein bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.
Merseburg, den 15. Dezember 1915.
Der Regierungspräsident. v. Gersdorff.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 28. 10. d. J. (RGBl. S. 714) bestimme ich hierdurch, daß wegen des Weihnachtsfestes und des Neujahrstages am Freitag, den 24., und am Freitag, den 31. Dezember d. J., Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, an Verbraucher in Läden und an offenen Verkaufsstellen verabreicht werden dürfen. Bezüglich der Gabe, Schank- und Speisewirtschaften verbleibt es bei dem bestehenden Verbot.
Merseburg, den 7. Dezember 1915.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Zur Entgegennahme von Tobensanzeigen sind die Büros am Sonnabend, den 26. Dezember 1915 (1. Weihnachtsfeierabend) vorm. von 8½—9½ Uhr geöffnet.
Halle, den 22. Dezember 1915.
Königliche Landesämter.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsräume des städtischen Jugendamtes (einschließlich Berufsberatungsbüro) sind nach Rathausstraße 6 (neues Sparlokalgebäude), Etage kleine Steinstraße, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 32—36 verlegt worden.
Halle, den 20. Dezember 1915.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Unter dem Obstande in der Landesheilkundlichen Anstalt in Nietleben ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Halle, den 18. Dezember 1915.
Die Polizeiverwaltung.

Vermietungen.
In meinem Hause
Grosse Steinstrasse 74
ist die **Erste Etage,**
bestehend aus 12 großen Räumen und Zubehör, auch für **Geschäftsräume**
passend, ganz oder geteilt per halb oder später zu vermieten.
Carl Stackner.

Emser-Wasser
gegen
**Katarrhe
Husten
Heiserkeit**
Ver-
schlimmung,
Magern Darm
und
Blasenleiden
Influenza
Gicht



Petroleum
brauchen Sie nicht mehr, kaufen Sie
meine patentiert geruchlos brennende
Karbid-Tischlampe.
Heller und heller brennend als
Petroleum.
Otto Sparmann, Gr. Steinstr. 47,
n. u. d. Markthalle.
Wasservereinigung, die am 10. d. M. angeht d. heute **Geistesst. 20 II.**
Die Verwaltung der Volkstische an
Rathschalen macht ganz besonders
darauf aufmerksam, daß sich während
der Abwesenheit Marken bei den ange-
gebenen Verkaufsstellen zu haben sind
die zu Bekämpfung bestellt werden
können.
Die Volkstische
benutzt von:
Trunoowarte Nr. 31.
Spiele werden verabreicht von
11—1 Uhr täglich.
1 ganze Portion zu 25 Pf.
1 halbe Portion zu 15 Pf.
Marken zu kaufen und haben Ver-
käufen, welche an betriebl. Tagen in
der Küche verwendet werden können
sind zu haben bei Herrn Kaufmann
Paul Kunkel vormals Otto Hill,
Poststr. 68, und bei Herrn Kaufmann
Ludwig Barth, Poststr. 20.
Städte des Leipziger Bezirkes.

Soeben ist erschienen:

Der lebendige Baum

Von
Paul Lehmann.

Preis kart. 2 Mk.;
geb. mit Goldschnitt 3 Mk.

Ein neues Werk vom Verfasser der Akabjah-Bücher.

Inhalt:

Ich bin ein lebendiger Baum in
Deinem Garten.
Ein Lasträger bin ich in Deinem
Königreiche.
Ein Bettler stand ich vor den
Pforten Deines Heiligtums.
Ein König stand ich auf den
Zinnen meines Lebens.
Morgenrot,
Die junge Blume welkte dahin,
Spielende Kinder.
Erste Schauer im jungen Leben.

Die Schule.
Reigen.
Zur Sonne.
Werden und Wachsen.
Ewige Wahrheit
Vor den Pforten des Heiligtums.
Weihe — Entweihung.
Gärtners Wartung und Sorge.
Vom Sturm gefallt.
Tiefstes Leid.
Abendrieden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Krakenbergstraße Nr. 1
herrlich, 7 Zimm., Wohn-, Parkett,
Bad, Gas, elektr. Licht, Garten und
reichl. Zubehör, od. od. später zu verm.

Marienstr. 2,
Alte Verpachtung, u. Magdeburgerstr.
herrschaftl. Wohn.
(auch als Bureau geeignet)
1. Etage, 2. u. 3. Zimmer, Küche
mit Speisekammer, Wäschkammer,
Bodenkammer und reichliches Zubehör
1. April zu verm. Näheres 2. Etage.

Mietsgesuche.
Zum 1. April gesucht
5-6 Zimmer-Wohnung.
ca. 1500 Mark. Öfen unter
V. 2528 an d. Erzb. d. St.
Anfrage, vom 10. u. 11. zum 1. 4. eine
Wohnung
im Preise bis zu 80 T. Off. Off.
unter V. 2503 an d. Erzb. d. St.

Ollene Stellen.
Männliche.

Erdarbeiter
werden eingestellt
Baufelle
Mühlgraben,
am Fagervlat.
Kräftig, Kaufmännische
ge sucht.
Otto Hendel,
Verlagsbuchhandlung, Gr. Sandbühlstr. 17

Weibliche.
Gebildetes, einfaches
Wirtschaftsräulein
zur Führung eines kleinen Haushaltes
bei einigem Strenge, sofort oder 15.
Januar 1916 gesucht. Meldungen mit
Bild und Gehaltsantrag. unter U. F.
8278 an Rudolf Mosse, Verlagsstr. 4
Berlin.



